

SCHNELLSTART ANLEITUNG

Cast Go!



Die Online-Dokumentation und Anleitungsvideos
finden Sie unter:

doc.quattropod.de

Version: 1.5

Inhalt des Cast Go!

Der Cast Go! besteht aus:



Cast Go! Empfänger



Cast Go! Sender



Typ-C-Adapter



HDMI-Paarungsstecker



USB C Ladekabel
(0,8 m)



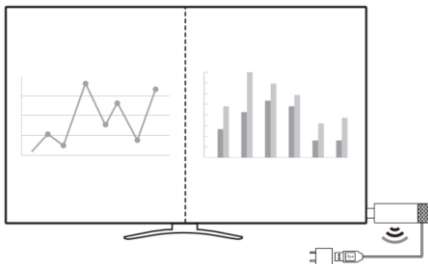
HDMI-
Verlängerungskabel
(0,2 m)



Schnellstartanleitung

Cast Go anschließen

Schließen Sie den Cast Go Empfänger an den HDMI-Eingang Ihres Bildschirms an. Für die Stromversorgung verbinden Sie den Empfänger mittels des mitgelieferten USB C Ladekabels mit einem USB-A-Port, der den Mindeststrom (Min. 5V/1,5A) bereitstellt.



Bildschirmübertragung mit Sender - Windows / macOS

Schließen Sie den Sender zusammen mit dem Typ-C-Adapter an einen USB-C-Anschluss Ihres Rechners an. Alternativ schließen Sie den Sender an den HDMI-Anschluss Ihres Rechners an und verbinden Sie das USB-Stromkabel mit dem Sender für die Stromversorgung. Die Bildschirmübertragung erfolgt automatisch.



Bildschirmübertragung ohne Sender für mobile Geräte / macOS-Geräte

Suchen Sie auf Ihrem Gerät die SSID, die auf dem Bildschirm angezeigt wird:



Hinweis

iOS – AirPlay

Im Kontrollzentrum tippen Sie auf **Bildschirmsynchronisierung**, anschließend wählen Sie den Cast Go aus.

macOS – AirPlay

Klicken Sie in der Menüleiste oben im Bildschirm auf das AirPlay-Symbol, anschließend wählen Sie den Cast Go aus.

Google Home / Chromecast

- In der kostenlosen App **Google Home** suchen Sie den Cast Go, anschließend wählen Sie die Schaltfläche **Bildschirm streamen**.
- Die gleiche Funktionalität finden Sie über die Funktion **Streamen** in einem **Google Chrome Browser**

* Bitte beachten: Sie müssen den Cast Go einmalig mit einem Internetzugang verbinden

Die QuattroPod App

Im **Google Play Store** laden Sie die kostenlose App **QuattroPod** herunter. Öffnen Sie die QuattroPod App. Suchen Sie den Cast Go, anschließend drücken Sie den Button zum Übertragen.

FCC-ERKLÄRUNG

1. Dieses Gerät entspricht Teil 15 der FCC-Bestimmungen. Der Betrieb unterliegt den folgenden zwei Bedingungen:

- Dieses Gerät darf keine schädlichen Störungen verursachen.
- Dieses Gerät muss jegliche empfangenen Funkstörungen hinnehmen, einschließlich Störungen, die zu unbeabsichtigtem Betrieb führen können.

2. Änderungen oder Modifikationen, die nicht ausdrücklich vom Hersteller genehmigt sind, führen zum Verlust der Garantieansprüche des Gerätebenutzers.

Hinweis:

Bei Prüfung dieser Geräte wurde festgestellt, dass sie die Grenzwerte für ein Klasse B Digitalgerät gemäß Teil 15 der FCC Regeln einhalten. Die genannten Anforderungen sollen einen angemessenen Schutz gegen gesundheitsgefährdende Strahlungen in Wohngebieten sicherstellen. Das Gerät erzeugt und benutzt Funkfrequenzenergie und kann solche abstrahlen und kann, wenn es nicht gemäß den Anweisungen installiert und benutzt wird, Funkkommunikationen beeinträchtigen.

Es besteht allerdings keine Garantie, dass in einer bestimmten Installation doch Störungen auftreten können. Wenn dieses Gerät beim Radio- oder Fernsehempfang Störungen verursacht, was Sie feststellen können, indem

Sie das Gerät aus- und wieder einschalten, können Sie versuchen, mit einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen, dieses Problem zu beseitigen:

- Die Empfangsantenne anders ausrichten
- Vergrößern Sie den Abstand zwischen Gerät und Empfänger
- Das Gerät an den Ausgang eines vom Empfangsgerät separaten Schaltkreises anschließen
- Wenden Sie sich an einen Fachhändler oder erfahrenen Radio-/Fernsehtechniker

FCC Erklärung zur Strahlungsbelastung.

Dieses Gerät entspricht den FCC-Grenzwerten für Strahlenbelastung, die für eine nicht kontrollierte Umgebung festgelegt wurden. Dieses Gerät sollte mit einem Mindestabstand von 20 cm zu Ihrem Körper installiert und bedient werden.

Informationen für private Haushalte

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) enthält eine Vielzahl von Anforderungen an den Umgang mit Elektro- und Elektronikgeräten. Die wichtigsten sind hier zusammengestellt.

1. Getrennte Erfassung von Altgeräten

Elektro- und Elektronikgeräte, die zu Abfall geworden sind, werden als Altgeräte bezeichnet. Besitzer von Altgeräten haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Altgeräte gehören insbesondere nicht in den Hausmüll, sondern in spezielle Sammel- und Rückgabesysteme.

2. Batterien und Akkus sowie Lampen

Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, sowie Lampen, die zerstörungsfrei aus dem Altgerät entnommen werden können, im Regelfall vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle vom Altgerät zu

trennen. Dies gilt nicht, soweit Altgeräte einer Vorbereitung zur Wiederverwendung unter Beteiligung eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zugeführt werden.

3. Möglichkeiten der Rückgabe von Altgeräten

Besitzer von Altgeräten aus privaten Haushalten können diese bei den Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder bei den von Herstellern oder Vertreibern im Sinne des ElektroG eingerichteten Rücknahmestellen unentgeltlich abgeben. Rücknahmepflichtig sind Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von mindestens 400 m² für Elektro- und Elektronikgeräte sowie diejenigen Lebensmittelgeschäfte mit einer

Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 m², die mehrmals pro Jahr oder dauerhaft Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen. Dies gilt auch bei Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, wenn die Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte mindestens 400 m² betragen oder die gesamten Lager- und Versandflächen mindestens 800 m² betragen. Vertreiber haben die Rücknahme grundsätzlich durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer zu gewährleisten. Die Möglichkeit der unentgeltlichen Rückgabe eines Altgerätes besteht bei rücknahmepflichtigen Vertreibern unter anderem dann, wenn ein neues

gleichartiges Gerät, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen erfüllt,

an einen Endnutzer abgegeben wird. Wenn ein neues Gerät an einen privaten Haushalt ausgeliefert wird, kann das gleichartige Altgerät auch dort zur unentgeltlichen Abholung übergeben werden; dies gilt bei einem Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln für Geräte der Kategorien 1, 2 oder 4 gemäß § 2 Abs. 1 ElektroG, nämlich „Wärmeüberträger“, „Bildschirmgeräte“ oder „Großgeräte“ (letztere mit mindestens einer äußeren Abmessung über 50 Zentimeter). Zu einer entsprechenden Rückgabe-Absicht werden Endnutzer beim Abschluss eines Kaufvertrages befragt. Außerdem besteht die Möglichkeit der unentgeltlichen Rückgabe bei Sammelstellen

der Vertreiber unabhängig vom Kauf eines neuen Gerätes für solche Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind, und zwar beschränkt auf drei Altgeräte pro Geräteart.

4. Datenschutz-Hinweis

Altgeräte enthalten häufig sensible personenbezogene Daten. Dies gilt insbesondere für Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik wie Computer und Smartphones. Bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse, dass für die Löschung der Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten jeder Endnutzer selbst verantwortlich ist.

5. Bedeutung des Symbols „durchgestrichene Mülltonne“



Das auf Elektro- und Elektronikgeräten regelmäßig abgebildete Symbol einer durchgestrichenen Mülltonne weist darauf hin, dass das jeweilige Gerät am Ende seiner Lebensdauer getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall zu erfassen ist.

(Hersteller-Informationen gemäß § 18 Abs. 4 ElektroG)

CE-Erklärung

Hiermit erklärt STÜBER TEC, dass der Funkanlagentyp Cast Go LR10 (Empfänger) und LT10 (Cast Go-Sender) der Richtlinie 2014/53/EU entspricht. Der vollständige Text der EU-Konformitätserklärung ist unter der folgenden Internetadresse verfügbar:

<https://download.stueber.de/doc/de/quattropod/castgo.konformitaetserklaerung.pdf>

STÜBER TEC GmbH
Grabbeallee 31
D-13156 Berlin
www.stuebertec.de